Beim Mangel solcher Ausweise trifft die Verkäufer, abgesehen von der verwirkten Strafe, für den betreffenden Tag Verweisung vom Markte.

Ungenießbares Fleisch wird, soweit keine Veranlassung zur Beschlagnahme behufs strafrechtlichen Verfahrens vorliegt, aus dem Marktverkehr polizeilich beseitigt.

§ 17. Auf den Jahrmärkten dürfen außer den im § 6 genannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Für den Verkauf von geistigen Getränken zum Genusse auf der Stelle bedarf es besonderer polizeilicher Genehmigung, desgleichen für die Vornahme von Glücksspielen, welche jedoch nur um Eßwaren, falls der Einsatz nicht mehr als 5 Pfg. beträgt, gestattet werden.

§ 24. Wer den in gegenwärtiger Marktordnung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird in Gemäßheit des § 149 zu 6 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Das Marktstandsgeld beträgt für die festgesetzte Marktzeit an jedem Tage:

1. für den Stand einer Person, welche für ihre Waren oder die dazu gehörigen Behälter auf den Marktbänken einen Platz bis zu ½ Meter Länge oder auf dem Erdboden einen Platz bis zu ¼ □Meter gebraucht . . . . 5 ₰
2. für den Stand einer Person, welche für ihre Waren, oder die dazu gehörigen Behälter einen größeren Platz als sub 1 angegeben ist, gebraucht, bis zu 1 □Meter . . 10 „
3. für einen Flächenraum von mehr als 1 □Meter für jeden angefangenen □Meter mehr . . . 10 „
4. für einen Hundekarren oder Wagen, Handwagen oder Schiebkarren . . . . . 15 „
5. für einen Eselkarren . . . . 25 „
6. für einen mit größerem Zugvieh bespannten Wagen . . . . . 50 „

Nachtrag zur Straßen-Ordnung für die Stadt Hamm, betr. das Befahren der Wälle, vom 13. März 1873.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstand und mit Genehmigung der Königlichen Regierung unter Aufhebung des Absatz 2 des § 24 der Straßen-Ordnung für die Stadt Hamm vom 13. März 1873 verordnet, was folgt:

§ 1. Das Befahren der Wälle ist nur den Anwohnern derselben, den Besitzern der an dieselben anstoßenden Grundstücke, und den von diesen Interessenten beauftragten, oder mit ihnen in Verbindung stehenden Personen gestattet.

Nur solche Fuhren sind statthaft, welche zur Befriedigung der Lebens-, Wirtschafts- oder Geschäfts-Bedürfnisse der Interessenten notwendig oder üblich sind.

In jedem einzelnen Falle dürfen die Wälle nur von der nächstbelegenen bis zur folgenden gepflasterten Straße befahren werden.

§ 2. Alle Last- und Wirtschaftsfuhren dürfen auf den Wällen nur im Schritt fahren.

§ 3. Die Benutzung des Osten- und Südenwalles zum Fahren darf nur in der Richtung von Osten nach Westen, des Westen- und Nordenwalles von Westen nach Osten geschehen.

§ 4. Außer den im § 1 gedachten Fällen ist das Befahren der Wälle, sowie das Reiten auf denselben nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Ebenso sind Abweichungen von der Vorschrift des § 3 von einer solchen Genehmigung abhängig.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen ein höheres Strafmaß Anwendung findet, gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Lokal-Polizei-Verordnung, betr. das Reinigen der Rinnsteine, Abtrittsgruben rc., vom 11. Juli 1884.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Beratung mit dem Magistrat für den Umfang der Bürgermeisterei Hamm bis auf weiteres verordnet, was folgt.

§ 1. Sämtliche Rinnsteine sind fortwährend in einem gesäuberten Zustande zu erhalten und täglich vormittags bis 7 Uhr gründlich reinigen zu lassen. Bei der Reinigung ist gegen das Gefälle zu fegen. Nach erfolgter Reinigung sind die Straßenrinnen mit klarem Wasser nachzuspülen.

§ 2. Die Höfe, die Zwischenräume zwischen den Häusern, sowie die nach den Straßenrinnen führenden Durchlässe sind täglich in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen. Die Bestimmungen des § 1 sind dabei zu beachten.